

Abgeltungsteuer ab 2009

A.) Der Abgeltungsteuer unterliegen insbesondere folgende Einkünfte:

- a. **Zinsen** aus Guthaben und Einlagen bei Banken,
- b. **Beteiligungserträge**, z. B. Dividenden aus Aktien, GmbH-Gewinnausschüttungen oder Ausschüttungen aus Genussrechten,
- c. Einnahmen aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen,
- d. Ausschüttungen oder Thesaurierungen in- oder ausländischer **Investmentfonds**,
- e. **Stillhalterprämien** bei Optionsgeschäften,
- f. Gewinne aus der Veräußerung von **Index-Zertifikaten mit oder ohne Kapitalgarantie**,
- g. Gewinne aus der **Veräußerung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen** (siehe aber auch unter B., Buchstabe e.),
- h. **Kursgewinne bzw. Wertzuwächse** bei Veräußerung, Einlösung oder Rückgabe von Anleihen, Aktien, Genussrechten, Bezugsrechten, Futures sowie **GmbH-Anteilen bei einer Beteiligung von unter 1%**.

B.) Die nachstehenden Einkünfte unterliegen nicht der Abgeltungsteuer:

- a. § 32d Abs. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG: Wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen den **Gewinneinkunftsarten** (insbesondere **Gewerbebetrieb**) oder Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung** zuzurechnen sind,
- b. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1a EStG: Zinsen auf **Darlehen an nahe stehende Personen**,
- c. § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG: **Zinsen auf Gesellschafterdarlehen**, wenn der Gesellschafter zu **mindestens 10%** an der **Kapitalgesellschaft beteiligt** ist,
- d. § 32d Abs. 2 Nr. 1c EStG: **Back-to-back-Finanzierungen**. Diese liegen vor, wenn ein **Zusammenhang zwischen** einer **Kapitalanlage** und einer **Darlehensvergabe** besteht. Die resultierenden Kapitalerträge werden nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen besteuert,
- e. § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG: **Steuerlich begünstigte Auszahlungen von Lebensversicherungen** (12 Jahre Laufzeit und Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres),
- f. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG: Beteiligungserträge (Dividenden), wenn der Steuerpflichtige dies beantragt und zu mindestens 25% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder mit mindestens 1% beteiligt ist und für diese beruflich tätig ist,
- g. § 3 Nr. 40 EStG: Wenn der Steuerpflichtige seine Aktien und sonstigen Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteile) im **Betriebsvermögen** hält. In diesen Fällen wird das bislang geltende Halbeinkünfteverfahren zu einem **Teileinkünfteverfahren** modifiziert,
- h. Lebenslange Auszahlungen aus **privaten Rentenversicherungen**,
- i. Auszahlungen aus Fondsparplänen innerhalb der staatlich geförderten Altersvorsorge (**Riester-Rente, Rürup-Rente**),

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

- j. Erträge aus **geschlossenen Schiffsfonds**. Hier gilt nach wie vor die sog. Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG,
- k. Gewinne aus dem Verkauf einer **wesentlichen Beteiligung** von **mindestens 1%** an einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) nach § 17 EStG.

C.) Wie hoch ist die Abgeltungsteuer und ab wann gilt die Abgeltungsteuer?

- a. Die Abgeltungsteuer beträgt 25% Einkommensteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, insgesamt also **26,375% der Einnahmen**. Bei bestehender Kirchensteuerpflicht erhöht sich dieser Prozentsatz noch um die Kirchensteuer. Tatsächlich entstandene Werbungskosten sind nicht mehr abziehbar, es wird lediglich ein **Sparerpauschbetrag von 801 € pro Person und pro Jahr** gewährt.
- b. Die Abgeltungsteuer betrifft **Zinsen und Dividenden**, die **ab dem 01.01.2009** zufließen. **Spekulationsgewinne** werden erfasst, wenn das verkaufte **Wertpapier nach dem 31.12.2008 erworben** wurde.

Ausnahme für Zertifikate:

- a. Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung von **Zertifikaten** fallen bereits dann unter die Abgeltungsteuer, wenn sie nach dem 14.03.2007 gekauft wurden. Nur bei **Verkauf** oder Einlösung **bis zum 30.06.2009** oder bei **Kauf vor dem 15.3.2007** gelten noch die bisherigen Besteuerungsvorschriften (§ 52a Abs. 10 S. 8 EStG),
- b. Betroffen davon sind Zertifikate, die keine Finanzinnovationen sind, also insbesondere Indexpfandzertifikate ohne Rückzahlungsgarantie (Zertifikate auf den Dax oder Euro Stoxx 50), Discount-Zertifikate und Bonus-Zertifikate.

D.) Verlustverrechnung und Verlustvortrag / -rücktrag der Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- a. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen **nicht** mehr mit anderen positiven **Einkünften** (z. B. mit einem Gewinn aus Gewerbebetrieb) verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 2 EStG),
- b. Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur in künftige Jahre vorgetragen werden, ein **Verlustrücktrag ist nicht möglich**,
- c. Die **bis Ende 2008 erzielten** Verluste aus Spekulationsgeschäften nach dem bisherigen § 23 EStG dürfen weiterhin vorgetragen und **bis einschließlich 2013** wie früher mit anderen Spekulationsgewinnen ausgeglichen werden. **Ab 2014** sind noch nicht ausgeglichene Altverluste nur noch mit Spekulationsgewinnen gemäß dem neuen § 23 EStG verrechenbar, also insbesondere mit Gewinnen aus Immobilienverkäufen (§ 52a Abs. 11 S. 10 EStG).

Ausnahme: **Verluste aus Aktienverkäufen** dürfen **nur mit** Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden, nicht dagegen mit anderen positiven Kapitalerträgen wie Zinsen und Dividenden (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG). Das **gilt nicht für** Verluste aus dem Verkauf von Anteilen an **Aktienfonds**; diese sind mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechenbar.

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

E.) Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung?

Grundsätzlich ist die Abgabe der Anlage KAP in der Einkommensteuererklärung mit der Abgeltungsteuer überflüssig. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmen.

Ausnahme 1: Wenn der Steuerpflichtige die Anlage KAP **freiwillig abgibt**. Dies ist z. B. empfehlenswert, wenn:

- a. Man hat unter Berücksichtigung der Kapitaleinkünfte einen Grenzsteuersatz **unter 25%**. Das Finanzamt muss bei Abgabe der Anlage KAP dann von Amts wegen eine **Günstigerprüfung** durchführen.
- b. Man hat den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft, der Bank aber keinen ausreichend hohen Freistellungsauftrag erteilt.
- c. Man will Verluste aus anderen Einkunftsarten mit positiven Kapitaleinkünften verrechnen.
- d. Man will bei einer Bank verbuchte Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen bei einer anderen Bank verrechnen.
- e. Ausländische Quellensteuern wurden von der inländischen Depotbank bei der Erhebung der Abgeltungsteuer noch nicht angerechnet.
- f. Man will Verlustvorträge aus den Jahren vor 2009 mit Gewinnen verrechnen.
- g. Bei einer Depotübertragung auf eine andere Bank wurden die Anschaffungskosten nicht mitgeteilt und deshalb bei einem Veräußerungsgeschäft von der Bank 30% Kapitalertragsteuer auf den Erlös bei Verkauf oder Rückgabe des Wertpapiers einbehalten.

Ausnahme 2: Wenn der Steuerpflichtige die Anlage KAP beim Finanzamt **abgeben muss**. Dies ist z. B. notwendig, wenn:

- a. Die Abgeltungsteuer konnte an der Quelle nicht erhoben werden, z. B. weil die Wertpapiere von einer ausländischen Depotbank verwaltet werden,
- b. Bei Verkauf eines GmbH-Anteils unterhalb der 1%-Beteiligungsgrenze,
- c. Bei Zinsen auf Steuererstattungen durch das FA und bei Zinszahlungen unter Privatleuten (ausgenommen nahe stehende Personen),
- d. Man hat der Bank seine Religionszugehörigkeit nicht mitgeteilt.

Die o. g. Kapitalerträge werden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens mit dem Abgeltungsteuersatz von 26,375% (ggfls. zzgl. Kirchensteuer) besteuert (§ 32d Abs. 3 EStG).

Stand: 20.05.2008

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter  030 / 30 11 93 - 0 gerne zur Verfügung.

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.